

# Satzung **Kirchlicher Bauförderverein U.L.Frau vom Berge Karmel Bräunlingen**

Änderung der Satzung vom 19.07.2022

## **I. Name und Sitz**

### **§ 1**

- (1) Der Verein führt den Namen Kirchlicher Bauförderverein U.L.Frau vom Berge Karmel und hat seinen Sitz in Bräunlingen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinn von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Auf der Baar nach § 2,1 verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Zweck**

### **§ 2**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Auf der Baar (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zum Bau und zur Bauunterhaltung der Stadtkirche Bräunlingen einschließlich der Innenrenovierung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ansammlung der hierzu erforderlichen Mittel und durch entsprechende Zuweisungen und Beiträge an die Römisch-katholische Kirchengemeinde Auf der Baar verwirklicht. Die Weiterleitung der gesammelten Mittel an die Kirchengemeinde darf nicht mit Auflagen des Vereins über Zeitraum und Art der Ausführung sowie die Auftragsvergabe verbunden werden; die Entscheidungsbefugnis des Stiftungsrates der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Auf der Baar wird durch diese Satzung nicht eingeschränkt.

## **III. Mitgliedschaft/Beitrag**

### **§ 3**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung

an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen Personen durch Auflösung;
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds an den Vorstand; diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
  - c) durch Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wegen vereinschädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Gegen den Beschluss des Vorstands nach Buchstabe c) kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

- (4) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Gründungs- bzw. Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

#### **IV. Organe des Vereins**

##### **§ 4**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

##### **§ 5**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 1 Buchst. a), b), d), e) u. f)
  - b) die Wahl der Prüfer gem. § 8,

- c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung,
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrags gem. § 3 Abs. 4,
- e) die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gem. § 10.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich zuzustellen oder durch Vermeldung in der kath. Pfarrkirche Bräunlingen bekannt zu geben.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

## § 6

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) zwei Vertretern der Römisch-kath. Kirchengemeinde Auf der Baar
  - d) einem Kassier
  - e) einem Schriftführer
  - f) zwei bis drei Beisitzern
- (2) Die beiden Vertreter der Kirchengemeinde werden vom Pfarrgemeinderat jeweils für die Dauer ihrer Amtsperiode entsandt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sein Stellvertreter zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (6) Der Vorstand ist bei Bedarf, oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen, einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den

Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 7

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## V. Prüfung, Information

### § 8

Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenprüfung.

### § 9

Der Pfarrer der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Auf der Baar, bzw. der Pfarrer der Kath. Pfarrgemeinde U.L.F. Bräunlingen, wird zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen. Er erhält jeweils eine Mehrfertigung der Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

## VI. Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins; Mitteilungspflichten

### § 10

- (1) Die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 5 Abs. 4 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.
- (2) Beschlüsse gem. Absatz 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der Zustimmung des Stiftungsrates der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Auf der Baar.

### § 11

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Römisch-katholische Kirchengemeinde Auf der Baar die es im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich kirchlichen Zwecken ist unzulässig."

### § 12

Diese Satzung, zukünftige Satzungsänderungen sowie die Auflösungen des Vereins werden dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitgeteilt.

### § 13

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Generalversammlung am 03.04.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.03.2020 außer Kraft.

## VII. Präventions- und Interventionsregelungen gegen sexualisierte Gewalt

Der Verein und seine Organe verpflichten sich zur Anerkennung und Anwendung

- (1) der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
- (2) der Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- (3) sowie evtl. weitere vom Erzbischof von Freiburg zu diesem Themenbereich erlassenen Gesetze, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen

in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung.

Bräunlingen, den

19.07.2022

---

1. Vorstand (Fritz Wehinger)

---

2. Vorstand (Simone Burgert)

---

Protokollführer (Matthias Blenkle)

---

Pfarrer der Röm. Kath. Kirchengemeinde  
Auf der Baar  
(Norbert Nutsugan)